

Beschlussvorlage

zu Punkt 8. für die öffentliche Sitzung des Verkehrs- und Werkausschusses (Gemeinde Osterrönfeld) am Donnerstag, 21. August 2014

Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung von Verkehrsschildern und -spiegeln in der Königsberger Straße, am Franz-Pantel-Ring und am Aspelweg

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Aufgrund von erteilten Verwarngeldern wegen verbotswidrigem Parken auf dem Gehweg gem. § 12 Abs. 4, § 49 StVO, § 24 STVG, 52a BKat haben sich die betroffenen Anlieger an das Ordnungsamt des Amtes Eiderkanal gewandt mit der Bitte zu klären, ob diese Verwarn-gelder zu recht erhoben wurden – denn, aus der Sicht der Anlieger, handelt es sich in der Königsberger Straße nicht um einen Gehweg (es fehlt der Bordstein) sondern um einen Teil der gesamten Straßeneinheit.

Es galt nun zu klären, wie der Gehweg in der Königsberger Straße einzustufen ist.

Die Verkehrsaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde teilte dazu folgendes mit:

„Nach der Kommentierung zu § 1 StVO sind Sonderwege Straßenteile, die ausschließlich bestimmten Verkehrsarten dienen (Geh-, Reit-, Radwege, Straßenbahntrassen).

Die nach Abschnitt 5 der Anlage 2 zu § 41 bezeichneten Sonderwege sind nach der systematischen Einordnung nur dann von der Fahrbahn abgesetzte Sonderwege, wenn sie durch bauliche Trennung räumlich von der Fahrbahn abgegrenzt und durch ihre Ausgestaltung oder Befestigung erkennbar sind; sonst bleiben sie Teil der Fahrbahn.

Eine Kennzeichnung durch Verkehrszeichen ist entbehrlich, wenn der Gehweg durch seine bauliche Gestaltung eindeutig bestimmt ist, z. B. durch Pflasterung, Plattenbelag.

Parken auf dem Gehweg ohne Z 315 (Parken auf Gehwegen) oder Parkstandmarkierungen begründet einen Verstoß nach § 12 Abs. 4 Satz 1 StVO.

Nach Rückmeldung des LBV wäre der betr. Weg in Osterrönfeld, Königsberger Str. als Gehweg einzustufen.“

Wenn das Parken wie bisher in der Königsberger Straße erlaubt sein soll, empfiehlt der Leiter der Polizeistation Osterrönfeld die Anbringung des Verkehrszeichens Nr. 315.



Die Verwaltungsvorschrift zu dem Verkehrszeichen 315 -Parken auf Gehwegen- lautet wie folgt:

Das Parken auf Gehwegen darf nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern ggf. mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt (Anmerkung: Die Verkehrsaufsicht des Kreises empfiehlt **mindestens** eine Breite von 1,20 m),

die Gehwege und die darunter liegenden Leitungen durch die parkenden Fahrzeuge nicht beschädigt werden können und der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt werden.

Die Gesamtbreite der Königsberger Straße beträgt: (ohne Gehwege) 3,40 m
Der im anl. Foto dargestellte Gehweg hat eine Breite von: 1,70 m inkl. der 30 cm-Rinne
Beim Parken würde die Rinne genutzt werden – verbleibende Gehwegbreite: 1,40 m
Die Breite des Gehweges auf der gegenüberliegenden Seite beträgt: 1,10 m.
Der 1,10 m Gehweg ist befahrbar (um an den parkenden Autos vorbeizukommen) und somit beträgt die nutzbare Gesamtbreite der Königsbergerstraße während einer Parksituation für das vorbeifahrende Fahrzeug 2,90 m.

Ferner hat eine Bürgerinitiative von 15 Anliegern sich schriftlich dazu geäußert, dass das Parken in der Königsberger Straße weiter erwünscht ist.

2. Finanzielle Auswirkungen

Verkehrszeichen mit Rohr ca. 100 € zuzüglich Arbeitszeit Bauhofmitarbeiter

3. Beschlussvorschlag:

Ergibt sich aus der Diskussion

**In Fortführung dieses Tagesordnungspunktes folgender
Hinweis zu der Beschilderung Franz-Pantel-Ring, Aspelweg:**

Zu dem Thema „Spiegelanbringung“ in den o. g. Straßen wird der Ausschussvorsitzende während der Sitzung Stellung nehmen.

Im Auftrage

gez.
Gerda Darling

gesehen:
gez.

Bernd Sienknecht
(Der Bürgermeister)

Anlage(n):